

Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Eichenau

Die Gemeinde Eichenau erlässt auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss - LadSchlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Aus Anlass des in der Gemeinde Eichenau am 30. Juli 2017 und 15. Oktober 2017 stattfindenden Jahrmarktes dürfen in der Gemeinde Eichenau die Verkaufsstellen

- in der Bahnhofstraße von der Einmündung Kapellenstraße bis zur Einmündung Schillerstraße,
- am Johanna-Oppenheimer Platz und am Hauptplatz,
- in der Hauptstraße von der Einmündung Schulstraße bis zur Einmündung Flurstraße,
- sowie in der Wiesenstraße zwischen Hausnummer 29 und Einmündung Hauptstraße

am 30. Juli 2017 und 15. Oktober 2017 in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

(2) Findet kein gewerberechtlich festgesetzter Jahrmarkt statt, so gilt Abs. 1 nicht.

§ 2

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Auf die Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbestände der §§ 24 und 25 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

§ 3

Wer ausserhalb der in § 1 Absatz 1 freigegebenen Bereiche und außerhalb der zulässigen Öffnungszeiten Waren verkauft, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichenau, 29. März 2017
Gemeinde Eichenau

Peter Münster
Erster Bürgermeister

Die Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Eichenau vom 29.03.2017 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mitteilungsblattes der Gemeinde Eichenau Nr. 05 vom 30.04.2017 veröffentlicht.

Änderungen und Berichtigungen vorbehalten. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der in den jeweiligen Amtsblättern (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau veröffentlichte Verordnungstext.